

2222/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.2265/J-NR/1997, betreffend Vollziehung des Tiertransportgesetzes-Straße, die die Abgeordneten Motter und Partner/innen am 10. April 1997 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten-

1. Wie beurteilen Sie die EU-Konformität des Tiertransportgesetzes-Straße?

Antwort:

Wie ein Vergleich zwischen dem Tiertransportgesetz-Straße und den einschlägigen Richtlinien zeigt, sind die Bestimmungen des österreichischen Tiertransportgesetzes-Straße insgesamt stärker am Tierschutz orientiert als die gemeinschaftlichen Rechtsnormen. Österreich hat ein vorbildliches Tiertransportgesetz und gehört zu den wenigen EU-Mitgliedstaaten, die die Richtlinien bisher überhaupt umgesetzt haben. Wenn auch die anderen Mitgliedstaaten die Richtlinien umsetzen, würden sich die Tiertransporte durch Österreich noch wesentlich verbessern.

2. Welche Argumentation werden Sie vorbringen, wenn die EU-Kommission wegen Nichteinhaltung der oben zitierten Richtlinie einen Mahnbrief schickt oder eine Klage beim Europäischen Gerichtshof eingereicht wird?

Antwort:

Da die Gegenäußerung auf einen Schriftsatz immer von dessen Inhalt abhängt, ist es nicht möglich, im vorhinein zu sagen, welche Argumente im Fall einer Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ins Treffen geführt werden können.

3. Wie reagieren Sie auf den oben zitierten Bescheid des Verwaltungsgerichtshofes? Werden Sie eine Änderung des

Tiertransportgesetzes-Straße vorschlagen, die auch die Strafbarkeit von Tiertransporten normiert, bei denen ein Teil der Fahrstrecke und -zeit und im Ausland zurückgelegt wurde? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das von Ihnen angesprochene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom Dezember 1996 bezieht sich ausdrücklich auf einen Fall, in dem ein in der BRD ansässiger Transportunternehmer nach dem Tiertransportgesetz-Straße bestraft wurde, weil er einen dem § 5 dieses Gesetzes widersprechenden Transport hatte durchführen lassen. Dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof so beurteilt, daß die Anordnung zur Durchführung des Transports im Ausland erteilt worden war und daher im Inland nicht bestraft werden kann. Daß im Ausland begangene strafbare Handlungen im Inland nicht strafbar sind, ist ein Charakteristikum des Verwaltungsstrafrechts (VStG) und keine Besonderheit des Tiertransportgesetzes. Die Frage, ob ein Teil der Fahrtstrecke im Ausland zurückgelegt worden ist, stellte sich in dem von Ihnen angesprochenen Fall daher nicht und wurde vom Verwaltungsgerichtshof demgemäß auch nicht beurteilt; eine Änderung des Tiertransportgesetzes-Straße im Sinne Ihres Vorschlags ist daher nicht erforderlich.

4. Werden Sie Verordnungen zum Tiertransportgesetz-Straße erlassen, in denen die unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener

Tierarten beim Transport berücksichtigt werden und die Mitnahme ausgebildeter Tierbegleiter bei solchen Transporten normiert wird?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ich darf darauf hinweisen, daß das Vorhandensein eines ausgebildeten Betreuers bereits im Tiertransportgesetz-Straße selbst vorgeschrieben ist, die Ausbildung dieses Betreuungspersonals ist seit 1995 durch die Tiertransport-Ausbildungsverordnung,

BGBI. Nr. 427/1995, geregelt, welche am 1.7.1995 in Kraft getreten ist. Auch die unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener Tierarten werden so weit wie möglich berücksichtigt, dies erfolgt hinsichtlich der Fütterung und Tränkung durch die Tiertransport-Betreuungsverordnung, BGBI. Nr. 440/1995, in Kraft seit 1.7.1995, und hinsichtlich des Platzbedarfes durch die Tiertransportmittelverordnung, BGB(. Nr. 679/1996, in Kraft getreten am 1.1.1997.

5. Wann ist österreichweit mit einer flächendeckenden Einrichtung von Labestationen für Tiere zu rechnen?

Antwort:

Die Einrichtung von Aufenthaltsorten für transportierte Tiere fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts, aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es nicht möglich, im Tiertransportgesetz-Straße andere Belange als unmittelbar mit dem Transport im eigentlichen Sinn zusammenhängende Angelegenheiten zu regeln. Wie aber die derzeit zu diesem Thema im Rahmen der EU laufenden Beratungen zeigen, geht diese davon aus, daß die Errichtung solcher Aufenthaltsorte nicht eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten, sondern eine solche der Wirtschaft sein wird.

6. und 7. Was unternehmen Sie, damit das Tiertransportgesetz in Zukunft von den Ländern effizient vollzogen wird?

Welche Informationsmaßnahmen ergreifen Sie gegenüber dem Bundesministerium für Inneres bzw. gegenüber den Polizei- und Gendarmeriedienststellen selbst, damit Bürgerinnen und Bürger, die offensichtlich illegale Tiertransporte anzeigen, von den Beamten unterstützt, und nicht - wie im oben geschilderten Fall - behindert werden?

Antwort:

Die mir seitens der Länder regelmäßig vorzulegenden Berichte zeigen, daß Kontrollen durchgeführt werden. Leider kann es bei einer Kontrolltätigkeit auch immer wieder zu Unzukämmlichkeiten kommen.

Da das Gesetz im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Landeshauptmännern vollzogen wird, liegt es vor allem an ihnen, für entsprechend effiziente Kontrollen zu sorgen.